



# Steuerberatungsgesellschaft

RPT-Treuhand GmbH • StBG • Fenchelweg 26 • 12357 Berlin

Fenchelweg 26  
12357 Berlin  
☎ (030) 661 80 79  
☎ (030) 6609 8242  
✉ info@RPT-GmbH.de

An unsere Mandanten  
und alle Interessierten

Bei Rückfragen:

Frau Bradtke  
pie/-/10999

07.05.2003

**Minijobs bis 400,00 €**  
hier: Neuregelung ab 01.04.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2003 sind neue Vorschriften für die sogenannten „Minijobs“ in Kraft getreten. Folgende Regelungen gelten jetzt anstelle der bisherigen 325,00 €-Regelungen:

1. Arbeitsverhältnisse mit einem Monatslohn bis 400,00 € zählen grundsätzlich zu den sogenannten „Minijobs“. Die bisherige Begrenzung der Arbeitszeit auf eine bestimmte Stundenzahl entfällt.
2. Die Minijobs sind für den Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei, wenn auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten verzichtet wird. Eine abweichende Regelung, auch per Vertrag, ist unzulässig (§ 32 SGB I). Sie als Arbeitgeber zahlen eine Pauschalabgabe von 25 % auf den Lohn (12 % Rentenversicherung, 11 % Krankenversicherung, 2 % Steuer). Diese Pauschalabgabe ist ab 1. April 2003 nicht mehr an die zuständige Krankenkasse oder das zuständige Finanzamt zu entrichten, sondern an die bundesweit ab sofort für alle Minijobs zuständige Bundesknappschaft (Minijobzentrale 45115 Essen, 08000-200504, [www.mini-job-zentrale.de](http://www.mini-job-zentrale.de)). Diese verteilt dann die Gelder weiter an Krankenkassen, Rentenversicherer etc. Hierzu ist noch auf folgendes hinzuweisen:
  - Der Arbeitnehmer kann aus dem Minijob selbst gesetzliche Rentenansprüche erwerben, wenn er einen Aufstockungsbetrag auf die volle Höhe der Rentenversicherungsbeiträge selbst übernimmt. Hierzu muß schriftlich die „Erklärung zum Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung“ abgegeben werden. Diese Erklärung bindet den Arbeitnehmer für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmer auf diese Möglichkeit hinzuweisen (§ 2 Abs. 1 Nachweisgesetz).
  - Ist der Arbeitnehmer privat versichert, weil er z.B. hauptberuflich Beamter oder Selbständiger ist, so entfällt der Pauschalbeitrag von 11 % in der gesetzlichen Krankenversicherung.
  - Achtung! Wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegt, so muß durch den Arbeitgeber nicht die pauschale 2 %-ige Lohnsteuer abgeführt werden, sondern die Lohnsteuer wird wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis berechnet, vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei entsprechender Lohnsteuerklasse kann dadurch ein Aufwand an Lohnsteuer für den Arbeitgeber (die vorgenannten 2 %) entfallen. Die Pauschalabgabe beträgt dann nur 23 %.
3. Hat ein Arbeitnehmer neben einem normalen Arbeitsverhältnis noch **einen** Minijob, ist der Minijob trotzdem wie oben dargestellt zu behandeln.

...

Geschäftsführer:

Diplom-Kaufmann  
Reinhardt Piesnack  
Steuerberater

Handelsregister:

AG Charlottenburg  
HRB 39779

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse  
BLZ: 100 500 00  
Kto: 143 000 6311

Berliner Volksbank  
BLZ: 100 900 00  
Kto: 159 182 4003

4. Hat der Arbeitnehmer mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern (bei einem nicht möglich), die zusammen mehr als 400,00 € ausmachen, sind alle Minijobs zusammen voll sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Angeblich soll diese Sozialversicherungs- und Steuerpflicht zukünftig erst von dem Tag an gelten, an dem die zuständigen Behörden dies feststellen und dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, so daß keine nachträglichen Abgaben für mehrere Jahre mehr anfallen können. Trotzdem sollten Sie sich bei Beginn des Arbeitsverhältnisses versichern lassen, daß keine weiteren Minijobs bestehen.
5. Zukünftig führt ein gelegentliches (maximal zweimal pro Jahr) und unvorhergesehenes Überschreiten der 400,00 €Grenze nicht dazu, daß das gesamte Arbeitsverhältnis aus der 400,00 €Regelung herausfällt. Es sind lediglich entsprechend höhere Pauschalen abzuführen.
6. Liegt der regelmäßige monatliche Arbeitslohn zwischen 400,01 € und 800,00 € so gilt ebenfalls eine Neuregelung. Diese Einkommen liegen zukünftig in der sogenannten „Gleitzone“. Hier gilt folgendes: Die Arbeitsverhältnisse unterliegen der normalen Lohnsteuer. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen ist in voller Höhe abzuführen. Für den Arbeitnehmer gelten jedoch stufenweise Beitragssätze, die umso höher ausfallen, je höher der Lohn ist. Der Arbeitnehmer kann jedoch, um volle Rentenansprüche zu erwerben, schriftlich auf diese Beitragsstaffelung verzichten.
7. Die Minijob-Regelungen gelten nicht für Ausbildungsverhältnisse.
8. Für Bezieher von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe bleiben die bisherigen Zuverdienstgrenzen von 165,00 € und die Begrenzungen auf eine wöchentliche Arbeitszeit von unter 15 Stunden bestehen, wenn eine Kürzung der Gelder vermieden werden soll.
9. Unabhängig von der Minijobzentrale ist eine Anmeldung bei der jeweils zuständigen Unfallkasse (für Berlin: 12277 Berlin, Culemeyerstraße 2, 7624-0, [www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de)) erforderlich.
10. Die Bundesknappschaft ist für alle geringfügig Beschäftigten die zuständige Lohnausgleichskasse. Arbeitgeber bis max. 30 Beschäftigte zahlen die Umlagebeträge zur U 1 und U 2 in Höhe von 1,2 % und 0,1 % des Bruttoarbeitsentgeltes aller geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer und haben im Krankheitsfall Anspruch auf Erstattung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG).

Wichtig für Ihre Arbeitnehmer ist auch folgendes: Ist Ihr Arbeitnehmer, der einen Minijob nach dem 31.03.2003 beginnt, nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert, weil kein weiteres Hauptbeschäftigungsverhältnis besteht und auch nicht familienversichert, dann ist der Arbeitnehmer trotz der Abführung pauschaler Beiträge an die Krankenversicherung durch den Arbeitgeber überhaupt nicht krankenversichert. Der Arbeitnehmer muß sich zum Mindestbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig selbst versichern. Sie sollten Ihre Arbeitnehmer darauf hinweisen.

Weiterhin gibt es eine Übergangsregelung für die vor dem 01.04.2003 bestehenden Arbeitsverhältnisse zwischen 325,01 € und 400,00 €. Die Arbeitnehmer bleiben weiterhin nach den alten Regelungen versichert, wenn nicht durch schriftliche Erklärung auf die Anwendung der Übergangsregelung verzichtet wird. In der Krankenversicherung gilt dies nicht, soweit ab dem 01.04.2003 eine Familienversicherung besteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

RPT-Treuhand GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft